

ausgeführte Leistung gezahlt hatte. Ein Beschäftigter des VEB ließ sich von dem Handwerksbetrieb den vom VEB zurückgeforderten Betrag überweisen, führte ihn aber nicht an den VEB ab. Einen Auftrag oder eine Vollmacht zur Entgegennahme des Geldes hatte er nicht.

In beiden Fällen wurde gegen die Beschäftigten Anklage wegen Diebstahls und Betrugs zum Nachteil gesellschaftlichen Eigentums erhoben. Auf Anregung des Untersuchungsorgans wurden von den VEBs Schadenersatzanträge gemäß § 198 StPO gestellt. Die Angeklagten wurden zu entsprechenden Schadenersatzleistungen verurteilt. Wegen der erheblichen Höhe der Forderungen blieben die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen aber weitgehend erfolglos. Das war schon vor Abschluß der Strafverfahren erkennbar.

Als die geschädigten Betriebe gegen den im Beispiel 1 genannten Erwerber der Teile bzw. gegen den im Beispiel 2 genannten Handwerksbetrieb Vorgehen wollten, erhoben Untersuchungsorgane bzw. Gerichte und Vertragsgerichte Einwendungen. Die Einwendungen — in einem Fall sogar durch einen Schiedsspruch des Bezirksvertragsgerichts Dresden/1/ — wurden damit begründet, daß der geschädigte Betrieb mit der Erwirkung eines rechtskräftigen Schuldtitels gegen die Täter als befriedigt zu betrachten sei und es demzufolge an einem Rechtsschutzbedürfnis für weiteres Vorgehen fehle. Die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Täter sei überdies als Genehmigung der zivilrechtlichen Verfügungen zu betrachten, so daß Ansprüche gegenüber Dritten ausgeschlossen seien. Die Geschädigten könnten sich nicht sowohl an die Täter als auch an Dritte halten.

Diese Einwendungen sind m. E. unzutreffend.

#### Zu den Anspruchsgrundlagen gegenüber Dritten

Im Beispiel 1 hatte der VEB durch eine unerlaubte Handlung den Besitz der in seinem Eigentum bzw. seiner Rechtsträgerschaft befindlichen Erzeugnisse verloren. Für die Beurteilung der sich aus § 823 BGB ergebenden Schadenersatzansprüche gegen den unerlaubt Handelnden ist es unerheblich, ob das Eigentum auf Grund der Straftat oder in deren weiteren Folge untergeht, z. B. durch Verbindung, Vermischung, Verarbeitung (§§ 946 ff. BGB), oder ob Ansprüche nur deshalb nicht durchgesetzt werden können, weil der gegenwärtige Besitzer nicht ermittelt werden kann. Auch bei der strafrechtlichen Beurteilung der im Beispiel 1 vorliegenden Verletzung sozialistischen Eigentums ist die eigentumsrechtliche Wirkung unbeachtlich. Es bleibt daher der Anspruch des geschädigten Betriebes auf Herausgabe der gestohlenen Sachen gegenüber allen Besitzern erhalten (§ 985 BGB).

Werden die gestohlenen Sachen verarbeitet oder vermischt, so stehen dem Bestohlenen, sofern hierbei sein Eigentum nach den Bestimmungen der §§ 947 ff. BGB untergeht, als Surrogat Geldforderungen gegen denjenigen zu, zu dessen Gunsten die Rechtsänderung eintritt (§951 BGB). Stellte z. B. der Erwerber im Beispiel 1 aus den erworbenen Bauteilen Finalprodukte her, dann hat er Geldersatz zu leisten, soweit nicht der Bestohlene Eigentümer geblieben ist. Will der Erwerber die Sachen behalten, so muß er sie vom bestohlenen Eigentümer kaufen./2/

Im Beispiel 2 war der Täter nach der Anweisung des Schuldners (Handwerksbetrieb) und auf Grund seiner

1/ Das Zentrale Vertragsgericht änderte allerdings im Nachprüfungsverfahren mit seinem Beschluß vom 30. Mai 1972 \* — 33 AD — 151/72 — (unveröffentlicht) diesen Schiedsspruch ab, wobei es Überlegungen angestellt hat, die auch diesem Beitrag zugrunde liegen.

2/ Das Zentrale Vertragsgericht hat deshalb im Verfahren 33 AD - 151/72 einen entsprechenden Liefervertrag gestaltet.

arbeitsrechtlichen Pflichten gehalten, den entgegengenommenen Geldbetrag an seinen Betrieb abzuführen, unabhängig davon, ob er zum Geldempfang bevollmächtigt war oder nicht. Da er dieser Pflicht nicht nachgekommen ist, wurde sein Betrieb geschädigt. Es handelt sich auch hier um eine Straftat gegen das sozialistische Eigentum, und zwar um einen Betrug, begangen mittels Täuschung des Inhabers des Handwerksbetriebes über die Inkassoberechtigung des Täters. Das sozialistische Eigentum war gemäß § 159 StGB insofern geschädigt, als der VEB nicht sofort den Gegenwert der fälligen Forderung erhielt. Sozialistisches Eigentum i. S. des § 159 StGB umfaßt nach § 157 StGB das gesamte Vermögen, nicht nur Sachen. Aber auch hier war die strafrechtliche Beurteilung unabhängig von der zivilrechtlichen Wirkung der Tat vorzunehmen. Da der Täter zum Geldempfang nicht berechtigt war, leistete der Handwerksbetrieb auf eigenes Risiko: Die Zahlung an den Täter wirkte nicht schuldbefreiend; die Forderung des VEB blieb bestehen. Einen Schutz des „guten Glaubens“ an das Bestehen der vorgetauschten Inkassoberechtigung gibt es nicht.

Hieraus ergibt sich m. E., daß in beiden Fällen die VEBs berechtigt waren, Ansprüche nach § 198 StPO im Strafverfahren geltend zu machen, und daß sie darüber hinaus ihre sich aus dem Eigentum bzw. der Forderung ergebenden Ansprüche gegenüber den Erwerbern der gestohlenen Sachen bzw. dem Schuldner der Forderung durchsetzen können./3/

Durch die Weiterveräußerung der gestohlenen Sachen wurde der Erwerber nicht Eigentümer (§ 935 BGB). Der Ausschluß der Möglichkeit, Eigentum gutgläubig zu erwerben (§ 932 BGB), gilt auch für solche Sachen, die der Täter i. S. des § 246 StGB (alt) „unterschlagen“ hatte. Für die Anwendung des § 935 BGB sind ausschließlich die strafrechtlichen Begriffe des Diebstahls aus dem StGB von 1968 zu verwenden, die eine Unterscheidung von Diebstahl und Unterschlagung nicht mehr kennen./4/ Soweit es sich um gestohlenes Volkseigentum handelt, ist ohnehin — unabhängig von der Regelung des § 935 BGB — ein Erwerb vom Nichtberechtigten auch bei gutem Glauben ausgeschlossen./5/

Die Sicherung der planmäßigen Verfügung über Volkseigentum erfordert den konsequenten Schutz dieser Eigentumsform gegen Angriffe Unberechtigter. Deshalb müssen dem Eigentümer die sich aus dem Eigentum ergebenden Ansprüche in vollem Umfang erhalten bleiben. Der Herausgabeanspruch aus § 985 BGB bzw. Surrogatansprüche nach §§ 947 ff. BGB gehen daher m. E. den Schadenersatzansprüchen aus unerlaubter Handlung vor. Jede andere Beurteilung würde dazu führen, den Eigentümer auf den „höchst unsicheren Anspruch gegen den Dieb, der vielleicht nicht auffindbar oder mittellos ist“, zu beschränken./6/ Eine andere Beurteilung würde besonders beim Ausspruch langjähriger Freiheitsstrafen zu einer Beeinträchtigung der Rechte des Eigentümers führen, in vielen Fällen sogar zur effektiven Schädigung des Volkseigentums.

Daraus folgt m. E., daß die genannten Ansprüche des Eigentümers bzw. Gläubigers unabhängig von möglichen Ansprüchen gegen den Täter bestehen und in vollem Umfang durchgesetzt werden können. Für die sich aus § 951 Abs. 1 BGB ergebenden Ansprüche ist dies in § 951 Abs. 2 BGB sogar ausdrücklich ausgespro-

3/ Das gilt auch dann, wenn der Täter die Straftat in Ausübung seiner Arbeitspflichten begangen hat.

4/ Vgl. Schumann, „Ist bei gutgläubigem Eigentumserwerb eine Verurteilung wegen Betrugs möglich?“, NJ 1971 S. 746.

5/ Vgl. OG, Urteil vom 8. Oktober 1957 - Zz 52/57 - (NJ 1957 S. 776).

6/ Vgl. Dornberger, Das Zivilrecht der DDK, Sachenrecht, Berlin 1956, S. 232.